

S A T Z U N G

des Bauernverbandes Demmin e.V.



Bauernverband
Demmin

Paragraf 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bauernverband Demmin e.V.", nachfolgend Bauernverband genannt.
Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 144/Nr.9 eingetragen und hat seinen Sitz in Demmin.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Bauernverband ist Mitglied im Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Paragraf 2 - Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Bauernverband ist ein freier Zusammenschluss des landwirtschaftlichen Berufsstandes sowie des Berufsstandes nahestehenden Personen, Vereinen und Wirtschaftsvereinigungen des Kreises Demmin und anderer Regionen.
- (2) Der Bauernverband arbeitet unabhängig, er ist unparteilich und unkonfessionell.
Der Bauernverband setzt sich für eine vielfältig strukturierte wettbewerbfähige Landwirtschaft bei Chancengleichheit aller Unternehmensformen ein.
- (3) Der Bauernverband vertritt die allgemeinen agrarpolitischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen, bildungspolitischen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Parlamenten, den Behörden, anderen Wirtschafts- und Berufsgruppen, Vereinigungen sowie der Wissenschaft.
- (4) Der Bauernverband fördert die Arbeit des Landfrauen- und des Landjugendverbandes.
- (5) Die Tätigkeit des Bauernverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn.
Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

Paragraf 3 - Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches stimm- und wahlberechtigtes Mitglied des Bauernverbandes Demmin e.V. kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden:
 - die Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines gartenbaulichen Betriebes oder einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ist,
 - oder die Landwirt(in) und/oder Inhaber(in) eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines gartenbaulichen Betriebes ist,
 - oder die persönlich haftende Gesellschafter und/oder (Mit)eigentümer einer juristischen Person sind, die ein landwirtschaftlichen Unternehmen betreibt und bereits Mitglied im Kreisverband ist.
- (2) Unternehmen aller Rechtsformen sind durch je einen Vertreter Mitglied des Bauernverbandes und werden durch diesen, der dem Vorstand schriftlich und verbindlich zu benennen ist, im Bauern-

verband entsprechend dieser Satzung vertreten. Jedes land- und forstwirtschaftliche Unternehmen hat bei Abstimmungen eine Stimme.

- (3) Aus dem Kreis der ordentlichen, stimmberechtigten und wählbaren Mitglieder werden entsprechend des Delegiertenschlüssels die Delegierten zur Landesversammlung gewählt.
- (4) Als Mitglieder können andere Organisationen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie ihnen nahestehende Wirtschaftsgruppen mit beratender Stimme aufgenommen werden, sofern sie bereit sind, die von der Mitgliederversammlung allgemein festzulegenden Bedingungen zu erfüllen.
- (5) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen mit beratender Stimme aufgenommen werden, die Förderer der Landwirtschaft sind und ihr nahe stehen sowie den Beitrag entsprechend der Beitragsordnung entrichten.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Personen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Kreisversammlung ernannt werden, die sich um den Bauernverband oder die Förderung der Landwirtschaft besonders verdient gemacht haben.
- (7) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Beitritt erklärt und vom Vorstand bestätigt worden ist. Beides hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung durch den Vorstand und mit Zahlung der Aufnahmegebühr.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt aus dem Bauernverband,
 - Ausschluss aus dem Bauernverband,
 - Tod natürlicher Personen und Auflösung juristischer Personen oder von Personengesellschaften,
 - Auflösung des Verbandes.
- (9) Die Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ausscheiden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (10) Mitglieder, die wiederholt säumig ihrer Beitragspflicht nachkommen oder die durch ihr Verhalten den Bauernverband oder seine Mitglieder im Ansehen gröblich schädigen, können auf Antrag nach vorheriger Anhörung, ohne Einhaltung einer Frist durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Ausgeschlossene Mitglieder haben das Beschwerderecht auf der nächsten Mitgliederversammlung, wenn sie bis spätestens vier Wochen nach Zustellung des Ausschlusses bei der Revisionskommission dies schriftlich beantragen.

Paragraf 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht:

- auf Förderung seiner Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane;
- an Veranstaltungen des Bauernverbandes teilzunehmen;
- Vorschläge und Hinweise zur Arbeit des Bauernverbandes einzubringen;
- Leistungen und Einrichtungen des Bauernverbandes in Anspruch zu nehmen.

Ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, Kandidaten

für die zu wählenden Vereinsorgane vorzuschlagen und zu wählen.

(2) Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane umzusetzen;
- die festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten;
- sich für die Belange des Berufsstandes engagiert einzusetzen und sich an der Verbandsarbeit zu beteiligen.

Paragraf 5 - Die Organe des Bauernverbandes

(1) Die Organe des Bauernverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand mit gewähltem Vorsitzenden;
- die Revisionskommission.

Paragraf 6 - Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Bauernverbandes. Sie ist Mitgliederversammlung im Sinne der Bestimmungen des BGB.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen, jedoch mindestens einmal in vier Jahren als ordentlicher Bauerntag, auf dem die Wahl zu den Organen des Bauernverbandes zu erfolgen hat.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es

- der Vorstand, oder
- ein Drittel der Mitglieder des Bauernverbandes, oder
- die Revisionskommission

auf der Grundlage eines Beschlusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Vorgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung soll eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Mitgliederversammlung wählt sich auf Vorschlag des Vorstandes einen Versammlungsleiter.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für einen Beschluss die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei deren Ermittlung Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere mit einfacher Stimmenmehrheit über:

- Beschwerden von Mitgliedern über Entscheidungen des Vorstandes ;
- die Aufgaben des Bauernverbandes zur Wahrung der berufsständischen Interessen entsprechend der unter § 2 festgelegten Aufgaben.
- andere, den Verband betreffende Gegenstände, die nicht einer besonderen Stimmenmehrheit bedürfen;
- die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- die Wahlordnung.

(6) Eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen ist in folgenden Fällen notwendig:

- Änderung der Satzung
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und von Mitgliedern der Revisionskommission;
- Mitgliedschaft und Austritt des Bauernverbandes aus anderen Verbänden und Vereinigungen;
- die Höhe der festzulegenden finanziellen Beiträge (Beitragsordnung);
- Auflösung des Verbandes

Paragraf 7 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Bauernverbandes besteht aus:
 - dem Vorsitzenden;
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - weiteren Vorstandsmitgliedern.
 Die Anzahl der Mitglieder legt die zu beschließende Wahlordnung fest. Als gewählt gelten die Kandidaten, die die relativ meisten Stimmen erhalten.
- (2) Der Bauerntag wählt aus seinem Kreis die Mitglieder des Vorstandes in seiner Gesamtzahl. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und 2 Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorsitzende des Bauernverbandes, seine zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführer des Bauernverbandes bilden zur Gewährleistung einer flexiblen Arbeit des Bauernverbandes einen geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder im Bauernverband sind.
- (5) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit, dann wählt der Vorstand ein neues Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit auf der Grundlage der von ihm beschlossenen Geschäftsordnung im Sinne dieser Satzung aus.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorsitzende und seine stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle direkt vorgesetzt.
- (11) Der Vorstand ist verantwortlich für die Registrierung und Austragung des Bauernverbandes beim zuständigen Amtsgericht.

Paragraf 8 - Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.
- (2) Die Revisionskommission wird ab dem Jahr 2012 auf die Dauer von vier Jahren durch den Bauerntag in ihrer Gesamtzahl gewählt. Über den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz in der Revisionskommission entscheiden die gewählten Mitglieder in der konstituierenden Sitzung.
- (3) Die Revisionskommission ist Kontrollorgan des Verbandes und richtet in diesem Sinne ihre Tätigkeit auf die Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder, den Vorstand und die Geschäftsstelle des Bauernverbandes.
- (4) Die Mitglieder der Revisionskommission können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. In diesem Fall ist ein neues Mitglied zu wählen. Ansonsten ist wie im § 7, Abs. 5 dieser Satzung zu Verfahren.

Paragraf 9 - Protokolle

- (1) Über alle Versammlungen der Verbandsorgane sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Werden in den Versammlungen gemäß Abs. 1 Beschlüsse gefasst, so ist deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis im Protokoll zu vermerken

Paragraf 10 - Mitgliedsbeiträge, Finanzierungen

- (1) Der Bauernverband finanziert sich aus:
 - den Mitgliedsbeiträgen auf der Grundlage der Beitragsordnung,
 - den Umlagen, Zuwendungen und Spenden.
- (2) Die jährlichen Einnahmen sind nicht rückzahlbar und gehen in das Eigentum des Verbandes über.
- (3) Der Bauernverband nutzt das Vermögen zu dessen Zweck (§ 2).
- (4) Das Verbandsvermögen ist während des Bestehens des Verbandes unteilbar.

Paragraf 11 - Fachausschüsse

- (1) Für bestimmte Aufgabengebiete können vom Vorstand auch auf Vorschlag der Mitglieder des Bauernverbandes ständige oder zeitweilige Fachausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse haben beratende Funktion. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können auch fachkundige Personen, die nicht Mitglied im Bauernverband sind, hinzugezogen werden.

Paragraf 12 - Geschäftsstelle

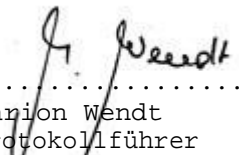
- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes wird auf Beschluss des Vorstandes eine Geschäftsstelle gebildet.
- (2) Zur Absicherung der Betreuung der Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes Außenstellen oder Sprechstellen eingerichtet werden.


Paragraf 13 - Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, insbesondere gegenüber der Geschäftsstelle und deren hauptamtliche Mitarbeiter, wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung verwandt. Die Ausschüttung des Restvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Der Bauernverband ist in der Verantwortung des letzten Vorstandes aus dem Vereinsregister des zuständigen Gerichte streichen zu lassen.

Paragraf 14 - Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde auf dem Bauerntag in Meesiger angenommen.
- (2) Soweit in dieser Satzung Formulierungen für Personen in maskuliner Form verwendet werden, sind damit gleichzeitig und gleichwertig auch weibliche Personen gemeint und bezeichnet.
- (3) Ergeben sich anlässlich der Eintragung dieser Satzung gegenüber dem zuständigen Registergericht aus Formulierungen dieser Satzung Unklarheiten und Schwierigkeiten, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.


.....
Marion Wendt
Protokollführer


.....
Karsten Trunk
Vorsitzender

26.02.2016

